

2311 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. April 1981  
über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Haftungen  
für Rechtsgeschäfte und Rechte, die direkt oder indirekt der Ver-  
besserung der Leistungsbilanz dienen (Ausfuhrförderungsgesetz 1981)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 neu gefaßt werden. Hiebei soll der inhaltliche Umfang der Haftungsmöglichkeiten im wesentlichen beibehalten werden. Dabei soll aber der mögliche Haftungsumfang für Auslandsbeteiligungen nunmehr außer politischen auch wirtschaftliche Risiken umfassen. Weiters sollen nun Verträge, die die Einbringung von immateriellen Leistungen betreffen sowie Verträge verschiedenster Art des Exportleasings unter dem Gesichtspunkt ihrer ausschließlichen Wirksamkeit in der Dienstleistungsbilanz berücksichtigt werden. Der derzeit vorgesehene Haftungsrahmen von 250 Milliarden Schilling wird durch die Neufassung nicht verändert. Zur Vermeidung weiterer Belastungen für die Exportwirtschaft ist weiters vorgesehen, daß Versicherungsverträge, für die die Rückhaftung des Bundes erteilt wird, nicht der Versicherungssteuer unterliegen.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 1 (Haftungsübernahme), des § 2 (Bürgschaft), des § 3 (Haftungsrahmen), des § 4 (Haftungsübernahme), des § 7 (Haftungsentgelt aus Schadenszahlungen) sowie der §§ 10 (Geltungsdauer des Gesetzes) und 11 (Vollziehung) soweit sich diese beiden Paragraphen auf die vorgenannten Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. April 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. April 1981 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen (Ausfuhrförderungs-gesetz 1981), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundes-rates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 04 24

Margaretha O b e n a u s  
Berichterstater

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann